

An die Vorsitzende  
des Jugendhilfeausschusses

Frau Schoppe

## **Beratungsvorlage**

zu TOP I / 11 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.11.2009

### **Ausbau der Kindertagesstätten für U3-Plätze**

**hier: Antrag auf Investitionskostenzuschuss für die privat-gewerbliche Kindertagesstätte "Maxi-Mo II"**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Antrag auf Investitionskostenzuschuss für die privat-gewerbliche Kindertagesstätte „Maxi-Mo II“ an das Landesjugendamt weiterzuleiten. Eine Weiterleitung der Zuwendung der Landesmittel ist davon abhängig, dass die Betreiberin, Frau Huberti, eine Bankbürgschaft für mögliche Rückforderungen des Landesjugendamtes nachweist.

#### **Begründung:**

Seit dem August 2009 wird am Isseldyk 51 (Großisselhof) eine privat-gewerbliche Tagesstätte für Kinder mit dem Namen „Maxi-Mo II“ betrieben. Die Betriebserlaubnis gestattet die Betreuung von 15 Kindern ab drei Jahren und insgesamt 20 Kindern unter drei Jahren.

Um die Räumlichkeiten der ehemaligen Hofanlage für die Betreuung von Kindern zu qualifizieren, waren Umbaumaßnahmen und eine Erstausrüstung erforderlich. Die Eignerin der Tagesstätte, Frau Huberti, beantragt nun eine Förderung dieser Investitionskosten.

Die Antragstellung erfolgt gemäß der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren (Investitionsrichtlinie U3)“ des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 9. Mai 2008. Die Förderung von Investitionen privat-gewerblicher Träger ist in den Richtlinien explizit genannt (Ziffer 2.1).

Gemäß Ziffer 6.2.1 der Investitionsrichtlinie U3 kann ein Antrag auf Investitionsförderung ausschließlich vom zuständigen Jugendamt gestellt werden. Dies gilt für alle geplanten Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen im Rahmen des U3-Ausbaus der kommunalen, freien und privat-gewerblichen Träger.

Die freien und die privat-gewerblichen Träger erstellen tatsächlich die Investitionsförderanträge selbst und leiten die Anträge nebst Anlagen und Bauplänen dem Jugendamt zu. Von dort werden die Anträge dann formal beim Land gestellt.

Formal ist das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch der Zuwendungsempfänger (Ziffer 3 der Richtlinie). Als Zuwendungsempfänger haftet das beantragende Jugendamt aber auch für die Einhaltung der Zweckbindung. Nach Ziffer 5.1 der Richtlinie beträgt die Zweckbindung für Umbaumaßnahmen fünf Jahre; die Erstausrüstung unterliegt keiner Zweckbindungsfrist. Das heißt, das Jugendamt hat sicher zu stellen, dass die Bauinvestitionen mindestens fünf Jahre für die U3-Betreuung – im Falle des Wegfalls dieses Bedarfs für andere Maßnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe - genutzt werden können. Andernfalls sind die Zuwendungen anteilig zurück zu zahlen. Aufgrund der Jugendhilfeplanung bestehen bei den freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf die dauerhafte Nutzung der geförderten Maßnahmen grundsätzlich keine Bedenken.

Das Jugendamt hat jedoch bislang keine Erfahrungen mit den privat-gewerblichen Trägern in Bezug auf Investitionsförderung gemacht. Schlimmstenfalls kann eine privat betriebene Tageseinrichtung für Kinder insolvent werden. Damit wäre die dauerhafte Nutzung der von geförderten Räumen und Einrichtungen nicht mehr zu gewährleisten und das Jugendamt müsste für die erhaltenen Zuwendungen Rückzahlungen leisten. Ein Rückgriff auf den privaten Betreiber bietet im Falle einer Insolvenz wenig Sicherheiten.

Um dieses Ausfallrisiko der Stadt Meerbusch abzusichern, ist mit Frau Huberti abgestimmt worden, dass sie für die Zeit der Zweckbindung eine Bankbürgschaft in Höhe der Zuwendung bei der Stadtverwaltung hinterlegt. Damit ist das finanzielle Risiko, das sich aus der Weiterleitung des Investitionsantrages der Tageseinrichtung Maxi-Mo II ergeben könnte, abgesichert.

Im konkreten Fall beantragt Frau Huberti eine Förderung der Umbaukosten in Höhe von 42.800 €. Ausgaben für die Erstausrüstung können außer Acht gelassen werden, weil diese nicht der Zweckbindungsfrist unterliegt. Der LVR fördert die Umbaukosten bis zu 90 % (Ziffer 4.4.1). Die Zuwendung des Landes kann also maximal 38.520 € betragen. Eine Bankbürgschaft in dieser Höhe würde das Ausfallrisiko der Stadt Meerbusch abdecken. Die Höhe der Bürgschaft kann bis zum Ende der Zweckbindung jährlich um 7.704 € reduziert werden.

Wenn das Jugendamt den Antrag der Trägerin an das Landesjugendamt weiterleitet, muss das örtliche Jugendamt den Bedarf des Angebotes bestätigen. Die vorliegende Jugendhilfeplanung für die Ausbauphase ist ausreichend, um die gesetzlichen Erfordernisse zu erfüllen. Dennoch hat sich gezeigt, dass privat-gewerbliche Tagesbetreuungsangebote in Meerbusch aufgrund ihrer spezifischen inhaltlichen Ausrichtung ihren Platz in der örtlichen Betreuungslandschaft gefunden haben. Ebenso ist bekannt, dass auch viele Kinder aus den umliegenden Städten in den privaten Meerbuscher Tageseinrichtungen betreut werden.

Aus diesen Gründen bestehen derzeit keinerlei Zweifel, dass die Einrichtung im Großsesselhof in Anspruch genommen wird, ohne dass deshalb in anderen Einrichtungen ungenutzte Kapazitäten entstehen.

In diesem Zusammenhang ist die Frage, ob sich aus der Investitionsförderung eine Verpflichtung zur Förderung der Betriebskosten der privaten Einrichtung ergibt zu verneinen. Die zugrundeliegende Richtlinie erklärt eindeutig, dass sich aus der Bewilligung investiver Mittel kein Anspruch auf Förderung der Betriebskosten ergibt (Ziffer 5.3). Darüber hinaus schließt auch das Kinderbildungsgesetz eine Förderung der Betriebskosten privat-gewerblicher Einrichtungen aus, da gem. § 20 Abs. 1 KiBiz nur Einrichtungen in Trägerschaft der Kommunen, der Kirchen, der Elterninitiativen oder anderer anerkannter Träger der freien Jugendhilfe einen Zuschuss zu den Betriebskosten erhalten.

**Lösung:**

Siehe Beschlussvorschlag

**Kosten/Deckung:**

Der Stadt Meerbusch entstehen keine Kosten.

**Personalaufwand:**

entfällt

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage  
Erste Beigeordnete